



## **Schulrechtliche Regelungen zum Umgang mit Lernrückständen einzelner Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021**

**hier: Leistungsbewertung, Versetzung, freiwillige Wiederholung**

**Erlass vom 12. Mai 2021**

**Az. 821.100.000-00097**

**Der vorliegende Erlass ergänzt die Regelungen des Hessischen Schulgesetzes und der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.**

### **Gleichwertigkeit von Präsenz-, Wechsel- und Distanzunterricht**

Im Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021“, der Ihnen im September 2020 zur Verfügung gestellt wurde, wird dargelegt, dass es sich beim Distanzunterricht um eine Form eines schulischen Lernprozesses handelt, der an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt und auf Seiten der Schülerin oder des Schülers zu Hause stattfindet, aber wie der herkömmliche Unterricht einen durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuerten Lernprozess darstellt. Die im Rahmen des Distanzunterrichts von der Schülerin oder dem Schüler gezeigte Lernentwicklung, der fachliche und überfachliche Kompetenzerwerb, die erbrachten Leistungen sowie die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind für die Bewertung der Lern- und Leistungsentwicklung nach § 73 Abs. 2 HSchG maßgebend. Inzwischen ist der Distanzunterricht auch im Hessischen Schulgesetz verankert (§ 69 Abs. 6 HSchG) sowie zudem in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Corona-EinrSchV) definiert.

Die Leistungsfeststellung und -bewertung erfolgt demnach im aktuellen Schuljahr 2020/2021 in den verschiedenen Jahrgangsstufen auf der Grundlage von Präsenz-, Wechsel- und Distanzunterricht. Aufgrund der Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Unterrichtsformen haben diese grundsätzlich keinen Einfluss auf die Leistungsbewertung, sind jedoch angemessen zu berücksichtigen. Entscheidend ist,

dass die allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe eingehalten werden. Ein kontinuierliches Feedback zum Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft bleibt während des gesamten Schuljahres unabdingbar (vgl. Anlage des Schreibens vom 9. März 2021).

### **Schriftliche Leistungsnachweise im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 in der Sekundarstufe I**

Gerade für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7, die nun seit Mitte Dezember 2020 im Distanzunterricht sind, gilt es, ein besonderes Augenmerk gemäß den Regelungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes auf einen möglichen Wiederbeginn des Präsenzunterrichts vor allem im Rahmen des Wechselunterrichts zu legen.

Schülerinnen und Schüler zeigen teilweise Verunsicherungen hinsichtlich einer möglicherweise auf sie zukommenden umgehenden Fokussierung der leistungsbezogenen Aspekte in Form von Klassenarbeiten, Klausuren und Lernkontrollen vor dem Hintergrund des nahenden Schuljahresendes. Hier gilt es, den Schülerinnen und Schülern zunächst mit Bedacht ein sicheres Ankommen im oben beschriebenen Sinne im Präsenzunterricht zu ermöglichen, ihre Ängste aufzufangen und ihnen Sicherheit und Selbstvertrauen im Hinblick auf die während des Distanzunterrichtes erlangten Kenntnisse zu vermitteln, bevor Klassenarbeiten, Klausuren und andere Formen bewerteter Leistungsnachweise geplant und umgesetzt werden. Deswegen sollen mindestens in den ersten drei Unterrichtstagen in Präsenz nach Wiederaufnahme des Wechselunterrichts keine Klassenarbeiten oder Klausuren i. S. von § 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) geschrieben werden. Die Eltern und Schülerinnen und Schüler müssen hier frühzeitig in die Planungen und Kommunikation eingebunden werden. In Ergänzung des Erlasses vom 9. März 2021 wird unter der Bedingung, dass der Unterricht im Wechselmodell organisiert werden kann, davon ausgegangen, dass bis Schuljahresende in der Regel in den Hauptfächern nur noch eine Klassenarbeit geschrieben wird und in den Nebenfächern die Leistungsbewertung auch durch alternative Formate zustande kommen kann. Den Schülerinnen und Schülern sollten, wenn nicht bereits im Distanzunterricht eine Ersatzleistung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 VOGSV erfolgt ist, alternative Leistungserbringungen nach Nr. 3 der Anlage des Schreibens vom 9. März 2021 ermöglicht werden. § 9 Abs. 16 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) bleibt unberührt.

Sollte sich die Lerngruppe im Wechselunterricht befinden, so können Klassenarbeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der EinrSchVO mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter Einhaltung der Gruppentrennung und der Hygienebestimmungen mit allen Schülerinnen und Schülern der geteilten Klasse oder des geteilten Kurses zeitgleich in der Schule durchgeführt werden.

### **Testungen und Leistungsnachweise**

Schülerinnen und Schüler, die nach § 3 Abs. 4e Corona-EinrSchV von der Präsenzbeschulung abgemeldet sind und am Distanzunterricht teilnehmen, müssen die Gelegenheit erhalten, an alternativen Formen der Leistungsfeststellung teilzunehmen. Lehnen es abgemeldete Schülerinnen und Schüler ab, sich auch nur punktuell einem Antigentest zu unterziehen, um an schriftlichen Leistungsnachweisen teilnehmen zu können, sind sie nicht etwa entsprechend § 3 Abs. 4b Satz 2 Corona-EinrSchV berechtigt, mit einer medizinischen Maske an dem schriftlichen Leistungsnachweis teilzunehmen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur im Rahmen von Abschlussprüfungen (Abiturprüfungen, ZAA etc.), nicht für schriftliche Leistungsnachweise, auch wenn sie während der Qualifikationsphase erbracht werden und in die Abiturnote einfließen.

Schülerinnen und Schüler, die keinen negativen Antigentest vorweisen können, sind nach § 3 Abs. 4a Satz 3 Corona-EinrSchV von der Präsenzteilnahme an Klausuren ausgeschlossen, da sie das Schulgelände nicht betreten dürfen. Sie müssen daher an alternativen Formen der Leistungsfeststellung (u. a. dargestellt in der Anlage des Schreibens vom 9. März 2021) teilnehmen.

Die Angabe von Versäumnissen in Zeugnissen nach § 60 Abs. 14 VOGSV erfolgt bei Schülerinnen und Schülern, die verpflichtet sind, am Distanzunterricht teilzunehmen, nur dann, wenn sie entschuldigt oder unentschuldigt den Distanzunterricht versäumen.

### **Leistungsbewertung**

Die Leistungsbewertung dient – auch unabhängig von der Corona-Pandemie – sowohl dem pädagogischen Zweck, der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit zu geben, die eigenen fachlichen und fachmethodischen Stärken und Schwächen zu erkennen, als auch der Kontrolle für die Lehrkraft, ob der geplante Kompetenzerwerb erreicht wurde. Der Bewertungsvorgang ist damit eng mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verknüpft. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungsbeurteilung durch Noten oder Punkte erfolgt oder durch schriftliche Aussagen ergänzt oder ersetzt wird. In diesem

Schuljahr ist von der Lehrkraft insbesondere zu berücksichtigen, ob eine nicht ausreichende Leistung im Jahreszeugnis aus Gründen entstanden ist, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, oder ob der Leistungsabfall den zu bewältigenden Herausforderungen der Corona-Pandemie geschuldet ist (z. B. mangelhafte Lernbedingungen im häuslichen Umfeld, hohe Belastung im familiären Bereich, hohe Belastung aufgrund sich verstärkender psychischer Vorerkrankungen, längerfristige Erkrankung, lange Quarantänezeiten, Befreiung vom Präsenzunterricht aus gesundheitlichen Gründen, Schul- und Klassenwechsel aufgrund eines Umzugs etc.).

Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Schuljahr 2020/2021 Zeugnisse nach § 74 Abs. 2 Satz 2 HSchG. Das Zeugnis am Ende des Schuljahres weist den Leistungsstand aus, der während des gesamten Schuljahres erreicht wurde. § 19 Abs. 1 VOGSV sieht vor, dass Fachnoten, die zum Ende des Schuljahres erteilt werden, die Leistungen der Schülerin oder des Schülers des gesamten Schuljahres unter Berücksichtigung der individuellen Lernentwicklung zugrunde zu legen sind, wobei der erreichte Leistungsstand am Ende des Schuljahrs den Schwerpunkt bildet.

### **Versetzungsentscheidungen am Ende des Schuljahres 2020/2021**

Auf der Basis der erbrachten Leistungen im Präsenz-, Wechsel- und Distanzunterricht sind daher im Schuljahr 2020/2021 Versetzungsentscheidungen nach § 75 HSchG zu treffen. Eine generelle bedingungslose Versetzung wie im letzten Schuljahr, unabhängig von den erbrachten Leistungen und damit der Anzahl der mangelhaften oder ungenügenden Leistungen, würde dazu führen, dass bei dem Teil der auf diese Weise versetzten Schülerinnen und Schüler, welche bereits im Schuljahr 2019/2020 nicht ausreichende Leistungen erbrachten, die in diesem Schuljahr entwickelten Lernrückstände eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse im Schuljahr 2021/2022 gefährden. Daher ist es auch der ausdrückliche Wunsch der Konzeptgruppe zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021, in der sich Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schulformen und Schulamtsbezirke in Hessen gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kultusministeriums, Mitgliedern des Landeselternbeirats, der Landesschülervertretung und des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer regelmäßig über die schulische Entwicklung austauschen und der Bildungsverwaltung wichtige Rückmeldungen und Anregungen aus der Praxis liefern, eine andere Regelung in diesem Schuljahr zu treffen. In diesem Zusammenhang wird das Instrument der pädagogischen Versetzung eine besondere Rolle spielen.

§ 64 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) bleibt unberührt.

### **Erläuterungen zur Versetzungsregelung im Schuljahr 2020/21**

Im Folgenden werden die im Hessischen Schulgesetz und der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses normierten Versetzungsregelungen dargestellt. Diese bieten verschiedene Optionen für die anstehenden Entscheidungen zur Versetzung. Zielsetzung ist es, unter Nutzung des flexibel auszugestaltenden rechtlich gesicherten Handlungsspielraums dem individuellen Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und deren persönlichen Lernbedingungen Rechnung zu tragen.

Das Schuljahr 2020/2021 hat die Schülerinnen und Schüler insbesondere im zweiten Halbjahr vor Herausforderungen gestellt. Umso entscheidender ist es, pädagogisch ausgewogene Lösungen für die jeweilige Fortsetzung des Bildungsweges zu finden und diese in den Versetzungsentscheidungen abzubilden. Grundsätzlich ist die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern ein wichtiges Element zur weiteren Förderung. Eine Versetzungsentscheidung ist stets in pädagogischer Verantwortung und unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu treffen. Neben den allgemeinen Versetzungsbestimmungen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HSchG und § 17 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. der Anlage 1 der VOGSV, die die näheren Kriterien für einzelne Schulformen regelt, stehen folgende Instrumente zum Umgang mit Lernrückständen einzelner Schülerinnen und Schüler zur Verfügung:

#### **a) „Pädagogische Versetzung“ (nach § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 VOGSV)**

Eine Versetzung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ohne Ausgleich nicht ausreichender Leistungen erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung ist zu begründen, und die Gründe sind im Protokoll der Versetzungskonferenz festzuhalten.

Zu den besonderen Umständen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, können im Schuljahr 2020/2021 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie u. a. auch mangelhafte Lernbedingungen im häuslichen Umfeld, hohe Belastung im familiären Bereich, hohe Belastung aufgrund sich verstärkender psychischer Vorerkrankungen, längerfristige Erkrankung, lange Quarantänezeiten, Befreiung vom Präsenzunterricht aus gesundheitlichen Gründen, Schul- und Klassenwechsel aufgrund eines Umzugs etc.

zählen. In diesem Kontext sollten von den Lehrkräften insbesondere die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis zur Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in den Blick genommen werden, die sich seit Mitte Dezember 2020 ausschließlich im Distanzunterricht befinden. In allen Jahrgangsstufen ist die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler – vornehmlich in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 – zu berücksichtigen.

Für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht schon nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSchG versetzt werden, gilt: Eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HSchG wird insbesondere dann zu erwarten sein, wenn die Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020 entweder in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet wurden oder ein Ausgleich nicht ausreichender Leistungen nach Anlage 1 der VOGSV möglich gewesen wäre. Diese Schülerinnen und Schüler sind daher pädagogisch zu versetzen. Die Eltern sind auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler der beruflichen Vollzeitschulformen sowie für die Zulassung zur Qualifikationsphase (siehe § 12 Abs. 4 OAVO).

§ 64 VOBGM bleibt unberührt.

Wird eine pädagogische Versetzung ausgesprochen, sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen wie z. B. die Einrichtung von Förderkursen, die im individuellen Förderplan als Fördermaßnahme festgehalten sind. Die Teilnahme an diesen Förderkursen ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VOGSV).

#### **b) Nachträgliche Versetzung (nach § 22 VOGSV)**

Eine nachträgliche Versetzung ist in den Jahrgangsstufen 6 bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) höchstens zweimal, aber nicht in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen möglich. Diese ist an die in § 22 Abs. 2 bis 7 VOGSV genannten Voraussetzungen geknüpft.

Erhält eine Schülerin oder ein Schüler die Möglichkeit der Teilnahme an einer Nachprüfung, sind Eltern oder Schülerinnen und Schüler ferner darauf hinzuweisen, dass ihnen die Möglichkeit gegeben ist, sich vor der Entscheidung über die Teilnahme an einer Nachprüfung von der zuständigen Fachlehrkraft beraten zu lassen. Der Beratung der Eltern, Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte kommt im aktuellen Schuljahr 2020/2021 besondere Bedeutung zu.

§ 22 Abs. 2 VOGSV erweiternd wird eine Nachprüfungsmöglichkeit im Bildungsgang der Realschule und im gymnasialen Bildungsgang in zwei Fächern eingeräumt:

Wird eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund mangelhaft bewerteter Leistungen in drei Fächern oder Lernbereichen nicht versetzt, kann die Versetzungskonferenz die Schülerin oder den Schüler zu einer Nachprüfung in zwei Fächern oder Lernbereichen dann zulassen, wenn bei schlechter als mit ausreichend bewerteten Leistungen in nur einem Fach oder Lernbereich die Versetzung möglich gewesen wäre; die Versetzungskonferenz entscheidet, in welchen Fächern oder Lernbereichen die Prüfung erfolgen soll. Die Nachprüfung in nur einem Fach unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 2 VOGSV bleibt unberührt.

Im Bildungsgang der Hauptschule kann die Versetzungskonferenz eine Nachprüfung im Fach Deutsch, Mathematik oder einem Lernbereich zulassen, wenn die Schülerin oder der Schüler auf Grund mangelhaft bewerteter Leistungen in drei Fächern oder Lernbereichen nicht versetzt wird, weil eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder ein Lernbereich ist.

Die Entscheidung, ob von der angebotenen Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch gemacht wird, obliegt den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler.

### **c) Querversetzung (nach § 75 Abs. 3 HSchG)**

Nach den schulrechtlichen Regelungen besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler, die die 5. oder 6. Jahrgangsstufe der Realschule, des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige schulformbezogener Gesamtschulen besuchen, nach Anhörung der Eltern ausnahmsweise am Ende des Schuljahres querversetzt, d. h. in eine andere Schulform versetzt werden. Diese Möglichkeit ist nicht an die Eignungsempfehlung der Grundschule geknüpft. Der Gesetzestext stellt eindeutig klar, dass es sich um eine Ausnahmeentscheidung handeln muss, also keinen Regelfall im Rahmen von Nichtversetzungen darstellt. Im Schuljahr 2020/2021 sind diese Regelungen auch in der 7. Jahrgangsstufe anzuwenden.

Betrachtet man diese Voraussetzungen aus pädagogischer Perspektive, so ist eine Querversetzung als eine Maßnahme der individuellen Förderung zu verstehen, denn es muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Querversetzung eine tatsächliche Fördermaßnahme im Interesse der Schülerin oder des Schülers darstellt. Erst wenn als gesicherte Prognose festgestellt werden kann, dass ein voraussichtliches Scheitern im

gewählten Bildungsgang gegeben ist und eine Wiederholung der Jahrgangsstufe in der besuchten Schulform die Schülerin bzw. den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde, ist eine Querversetzung – unter dem Gesichtspunkt einer pädagogisch effektiveren Gestaltung der schulischen Laufbahn – zulässig.

#### **d) Nichtversetzung (nach § 75 Abs. 2 HSchG)**

Bei einer Nichtversetzung hat die Schülerin oder der Schüler dieselbe Jahrgangsstufe zu wiederholen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen der Realschule oder des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige einer schulformbezogenen Gesamtschule hat die Schülerin oder der Schüler die besuchte Schule oder den besuchten Zweig zu verlassen. Sie oder er darf nicht in eine Schule desselben Bildungsganges aufgenommen werden.

#### **Freiwillige Wiederholung (nach § 75 Abs. 5 HSchG und § 21 VOGSV)**

In einer allgemein bildenden Schule können Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei Volljährigen auf deren Antrag. Die Wiederholung ist nur zweimal während des Besuchs einer allgemein bildenden Schule möglich, davon einmal in der gymnasialen Oberstufe (§ 75 Abs. 5 Satz 3 HSchG). Einen Sonderfall der freiwilligen Wiederholung bildet die Möglichkeit, die letzte Jahrgangsstufe einmal zu wiederholen, wenn das Ziel des gewählten Bildungsganges nicht erreicht wurde. In Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich, wenn besondere Gründe für das Versagen vorliegen und die hinreichende Aussicht besteht, dass das Ziel des Bildungsganges erreicht wird; darüber entscheidet die Klassenkonferenz, in den Fällen, in denen der Bildungsgang mit einer Prüfung abschließt, die Schulaufsichtsbehörde. Die Regelungen zur freiwilligen Wiederholung gelten entsprechend in den beruflichen Gymnasien, den Fachoberschulen sowie den Schulen für Erwachsene (§ 75 Abs. 6 HSchG).

Die freiwillige Wiederholung kann während des gesamten Schuljahres beantragt werden, der Antrag muss spätestens allerdings bis zu zwei Monate vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter eingegangen sein. Ausnahmsweise endet die Frist für den Eingang dieser Anträge in diesem Schuljahr 2020/2021 am Dienstag, den 1. Juni 2021, sofern noch nicht mit den



schriftlichen Abschlussprüfungen begonnen wurde. Mit der Entscheidung der Klassenkonferenz tritt die Schülerin oder der Schüler aus der derzeit besuchten Jahrgangsstufe in die im vorangegangenen Schuljahr besuchte Jahrgangsstufe zurück.

§ 21 VOGSV gilt mit folgender Maßgabe:

Auf eine freiwillige Wiederholung, die bis 1. Juni 2021 beantragt und von der Klassenkonferenz positiv beschieden wird, findet § 75 Abs. 5 Satz 3 HSchG keine Anwendung; die freiwillige Wiederholung wird auf mögliche künftige Wiederholungen nicht angerechnet. Dies gilt nicht, wenn abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 VOGSV eine Wiederholung einer Jahrgangsstufe erfolgt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung wiederholt wird, da bereits bei der freiwilligen Wiederholung im Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 eine Nichtanrechnung stattgefunden hat.

Auf die nachfolgende, komprimierte Übersicht wird verwiesen.

## Leistungsbewertung, Versetzung, freiwillige Wiederholung im Schuljahr 2020/21

### Leistungsbewertung

- Grundlage der Bewertung sind im Präsenzunterricht, Wechselunterricht und im Distanzunterricht erbrachte Leistungen (§ 73 Abs.2 HSchG, § 69 Abs. 6 HSchG, § 3 Abs. 2 Satz Corona-Einrichtungsschutzverordnung). Diese Unterrichtsformen sind hinsichtlich der Leistungsbewertung gleichwertig.
- Zeugnis am Schuljahresende dokumentiert die Leistungen des gesamten Schuljahres.
- Es ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ein Leistungsabfall den zu bewältigenden Herausforderungen der Corona-Pandemie geschuldet ist und besondere Umstände vorliegen, die nicht durch die Schülerin/den Schüler zu vertreten sind.

### Leistungsnachweise

- In den ersten drei Unterrichtstagen in Präsenz sollen keine schriftliche Arbeiten i.S. von § 32 Abs. 2 Nr.1 und 2 VOGSV teminiert werden. In den Hauptfächern wird in der Regel noch eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben. In den Nebenfächern erfolgt die Leistungsfeststellung durch alternative Formate
- Den Schülerinnen und Schülern sollten, wenn nicht bereits im Distanzunterricht eine Ersatzleistung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr 1 Satz 2 VOGSV erfolgt ist, alternative Leistungserbringungen nach Nr. 3 der Anlage des Schreibens vom 9. März 2021 ermöglicht werden.
- Sollte sich die Lerngruppe im Wechselunterricht befinden, so können Klassenarbeiten unter Einhaltung der Gruppentrennung und der Hygienebestimmungen, mit Zustimmung des Gesundheitsamtes nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der EinrSchVO, in der Schule durchgeführt werden.
- Für berufliche Schulen gelten die Regelungen des Schreibens vom 09.03.21

### Versetzungsregelungen

- Versetzungsentscheidung erfolgt auf Basis der erbrachten Leistungen im Präsenz, Wechsel- und Distanzunterricht.
- Versetzungsentscheidung erfolgt in pädagogischer Verantwortung und unter Berücksichtigung des Einzelfalls.
- Dem Instrument der pädagogischen Versetzung kommt im Schuljahr 2020/21 eine besondere Bedeutung zu.

#### Pädagogische Versetzung

- Versetzung in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ohne Ausgleich nicht ausreichender Leistungen, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat (z.B. mangelhafte Lernbedingungen im häuslichen Umfeld, hohe Belastung im familiären Bereich, längerfristige Erkrankung, lange Quarantänezeiten, Befreiung vom Präsenzunterricht aus gesundheitlichen Gründen etc.).
- Auch insbesondere Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis zur Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, Schülerinnen und Schüler der beruflichen Vollzeitschulformen sowie die Zulassung zur Qualifikationsphase (§ 12 Abs 4 OAVO) sind in den Blick zu nehmen.
- Wird eine pädagogische Versetzung ausgesprochen, sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen wie z.B. die Einrichtung von Förderkursen, die im individuellen Förderplan als Fördermaßnahme festgehalten sind. Die Teilnahme an diesen Förderkursen ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VOGSV).

#### Querversetzung

- Im Schuljahr 2020/21 können Schülerinnen und Schüler der 5. oder 6. und 7. Jahrgangsstufe der Realschule, des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige nach Anhörung der Eltern ausnahmsweise am Ende des Schuljahres unter dem Gesichtspunkt einer pädagogisch effektiveren Gestaltung der schulischen Laufbahn querversetzt werden, wenn ein voraussichtliches Scheitern im gewählten Bildungsgang gegeben ist und eine Wiederholung der Jahrgangsstufe in der besuchten Schulform die Schülerin bzw. den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde (§ 75 Abs. 3 HSchG).

#### Nachträgliche Versetzung

- **Bildungsgang Hauptschule:** wenn drei Fächer schlechter als mit der Note ausreichend beurteilt wurden, so kann die Versetzungskonferenz eine Nachprüfung im Fach Deutsch, Mathematik oder einem Lernbereich zulassen, wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund mangelhaft bewerteter Leistungen in drei Fächern oder Lernbereichen nicht versetzt wird, weil eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder ein Lernbereich ist.
- **Bildungsgänge Realschule und Gymnasium:** wenn drei Fächer schlechter als mit der Note ausreichend beurteilt wurden, so kann die Versetzungskonferenz eine Nachprüfung in zwei Fächern ermöglichen, sofern eine Versetzung bei schlechter als mit der Note ausreichend beurteilter Leistung in einem Fach möglich wäre.

#### Nichtversetzung

- Wiederholung derselben Jahrgangsstufe bei Nichtversetzung. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen der Realschule oder des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige einer schulfombezogenen Gesamtschule hat die Schülerin oder der Schüler die besuchte Schule oder den besuchten Zweig zu verlassen. Sie oder er darf nicht in eine Schule desselben Bildungsganges aufgenommen werden (§ 75 Abs. 2 HSchG).

### Freiwillige Wiederholung

- Termin für die Abgabe des Antrages: **Dienstag, 1. Juni 2021**
- Keine Anrechnung einer bis 1. Juni 2021 beantragten freiwilligen Wiederholung auf mögliche künftige Wiederholungen. Dies gilt nicht, wenn eine Wiederholung einer Jahrgangsstufe erfolgt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits wiederholt wird.
- Bei Nichterreichen des Ziels des gewählten Bildungsganges ist in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der letzten Jahrgangsstufe möglich, Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Schließt der Bildungsgang mit einer Prüfung ab, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.